



**Gemeindeversammlung
Dienstag, 10. Juni 2025, 19 Uhr
Gemeindesaal, Gemeinschaftszentrum**

P.P.
8126 Zumikon

Post CH AG

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung mit folgenden Traktanden:

Ordentliche Geschäfte

1. **Jahresrechnung 2024. Genehmigung.**
2. **Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Teilrevision. Genehmigung.**
3. **Kommunale Richt- und Nutzungsplanung, Ortsplanung, Bau- und Zonenordnung. Teilrevision. Festsetzung.**
4. **Beantwortung von allfälligen Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz.**

Die Akten mit den behördlichen Anträgen und das Stimmregister liegen für die Stimmberechtigten ab Montag, 26. Mai 2025, im Sekretariat des Gemeinderats zur Einsicht auf.

Zumikon, 31. März 2025

Gemeinderat Zumikon



Bestellcoupon

Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025.

Die vollständigen Unterlagen finden Sie auf der Website unter www.zumikon.ch → Politik → Gemeindeversammlung.

Ein Online-Zugriff via W-LAN ist auch im Gemeindesaal möglich.

Ich bevorzuge den Beleuchtenden Bericht in Papierform.
Bitte stellen Sie mir folgende Unterlagen zu:

- ☐ Beleuchtender Bericht zu sämtlichen Traktanden
- ☐ Beleuchtender Bericht zum Traktandum Nr. _____
- ☐ Detail-Jahresrechnung 2024 (ca. 120 Seiten)

Gemeinde Zumikon
Gemeindeversammlung
Dorfplatz 1
8126 Zumikon

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden

1. Jahresrechnung 2024. Genehmigung.

Die Erfolgsrechnung 2024 weist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Budget auf. Während ursprünglich ein Aufwandüberschuss von CHF 3,85 Mio. erwartet wurde, schliesst die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3,12 Mio. ab. Dies entspricht einer positiven Differenz von CHF 6,97 Mio. Die Einnahmen waren CHF 9,27 Mio. höher, während die Ausgaben um CHF 2,3 Mio. über dem Budget lagen.

Der Hauptgrund für die höheren Einnahmen sind die Steuererträge, welche um CHF 8,2 Mio. höher ausfielen als budgetiert. Wesentliche Faktoren hierfür waren Nachveranlagungen aus Vorjahren sowie ein allgemein positives Steuerumfeld mit steigenden Einkommenssteuern. Hingegen gingen die Steuereinnahmen aus allgemeinen Gemeindesteuern im Vergleich zum Rekordjahr 2023 um CHF 4,1 Mio. zurück. Dieser Rückgang ist höher als aus der reinen Steuersenkung um 4 Prozentpunkte zwischen diesen zwei Jahren zu erwarten war. Die leicht rückläufige Steuerkraft sollte sich 2026 mit entsprechend geringeren Zahlungen an den Finanzausgleich bemerkbar machen.

Auf der Aufwandseite lagen die Ausgaben um CHF 2,3 Mio. über dem Budget. So waren im Gesundheits- und Sozialbereich Mehraufwendungen zu verzeichnen (Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen zur AHV). In der Schule ergaben sich Mehrkosten für die Oberstufe und in der Gemeindeverwaltung für temporäre Arbeitskräfte, die externe Bearbeitung von Baugesuchen oder die ungeplante Anmietung von Asylunterkünften.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 10,45 Mio. aus, was CHF 4,38 Mio. unter dem budgetierten Wert liegt. So konnten auch im 2024 die geplanten Investitionen in die Projekte Dorfplatz und Tiefgarage nicht gestartet werden, dasselbe gilt für den Bau der Asylunterkunft. Geplant waren zusätzliche Mittelabflüsse in diese Projekte, welche sich weiter verzögern. Planmässig umgesetzt wurden hingegen Investitionen in die kommunale Infrastruktur, so in Strassen, Wasserleitungen oder in die Fertigstellung des neuen TTG-Gebäudes (Textiles und technisches Gestalten) der Schule im Juch.

Das Nettovermögen der Gemeinde sank leicht von CHF 56 Mio. auf CHF 52 Mio. Die zeitlichen Verschiebungen der bewilligten Projekte führt zu einem verzögerten Mittelabfluss, womit auch das Nettovermögen weniger stark wie geplant zurückging.

2. Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Teilrevision. Genehmigung.

Die im Jahr 2020 totalrevidierte Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) hat sich grundsätzlich gut bewährt und erfüllt ihren Zweck. Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings in zwei Bereichen einen gewissen Handlungsbedarf gezeigt.

Zumikerinnen und Zumikern, die in ein Alters- oder Pflegeheim ausserhalb der Gemeinde ziehen müssen, ist es nach der heutigen Regelung nicht möglich, sich unentgeltlich in ihrer früheren, möglicherweise langjährigen, Wohngemeinde bestatten zu lassen. In den vergangenen Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass genau dies aber ein Wunsch dieser wegziehenden Personen wäre. Mit einer einfachen Ergänzung in der FBVO soll Abhilfe geschaffen und diesem Wunsch nachgekommen werden.

Die notwendige Anpassung der FBVO kann gleichzeitig auch dafür genutzt werden, im Sinn eines einheitlichen Erscheinungsbilds eine unklare Regelung bezüglich der Grösse von Abdeckplatten bei Plattengräbern zu ergänzen.

3. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung, Ortsplanung, Bau- und Zonenordnung. Teilrevision. Festsetzung.

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinde Zumikon setzt mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) den kantonalen Auftrag zur Übernahme der IVHB-Baubegriffe um. Zudem wird die Teilrevision genutzt, um einzelne Artikel aufgrund geänderter übergeordneter Praxis sowie Erfahrungen aus dem Vollzug anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen der vorliegenden Teilrevision sind:

- Die Einführung der Interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nach dem Grundsatz, die Auswirkungen auf das Ortsbild so gering wie möglich zu halten.
- Der Verzicht auf die Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe.
- Die punktuelle Bereinigung aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug.

Im Interesse an einer geordneten und effizienten Versammlungsführung wird darum gebeten, allfällige Änderungsanträge bereits im Voraus, bis spätestens am 3. Juni 2025, der Abteilung Hochbau schriftlich zuzustellen.

4. Beantwortung von allfälligen Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz.

Stimmberechtigte können nach § 17 Gemeindegesetz (GG) eine Anfrage über eine Angelegenheit der Gemeinde von allgemeinem Interesse einreichen und deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfrage ist dem Gemeinderat schriftlich, spätestens 10 Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung, einzureichen. Die Anfrage wird dann einerseits direkt zuhanden der fragstellenden Person beantwortet, anderseits wird die Anfrage sowie die Antwort darauf an der Gemeindeversammlung bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung beziehen. Die Versammlung kann in der Folge beschliessen, dass eine Diskussion zum Thema stattfindet.

**Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften finden Sie auf der Website der Gemeinde.
Sie können die Beleuchtenden Berichte auch in Papierform bestellen (siehe "Bestellcoupon").**

Apéro

Die FDP organisiert im Anschluss an die Gemeindeversammlung einen Apéro. Damit besteht nach der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, noch über die an der Gemeindeversammlung gefällten Entscheide zu diskutieren.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung!

Gemeinde Zumikon
Gemeinderat
Dorfplatz 1
8126 Zumikon
Telefon 044 918 78 40
gemeinde@zumikon.ch
www.zumikon.ch